

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP
vom 19. April 2021**

„Wirkung des Kulturschutzgesetzes (KGSG)“

Die Fraktion der FDP hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gestellt:

„Am 6. August 2016 ist das Kulturschutzgesetz (KGSG) in Kraft getreten. Damit wird es diesen Sommer fünf Jahre alt. Das KGSG schützt Kulturgut, das in Deutschland wegen seiner herausragenden Bedeutung für die kulturelle Identität unseres Landes besonders relevant ist („national wertvolles Kulturgut“), aber auch solches Kulturgut, welches von anderen Staaten als nationales Kulturgut eingestuft wird.

Hierzu vereint das Gesetz alle bundesweit geltenden Bestimmungen zum Abwanderungsschutz und auch zur Rückgabe von Kulturgut in einem einheitlichen Gesetz. Die Neufassung der bisherigen Regelung wurde durch zahlreiche Neuregelungen und Vereinfachungen ergänzt.

Das Gesetz soll darüber hinaus den illegalen Handel mit Kulturgut effektiver unterbinden, Rückgabemechanismen verbessern und die Regelungen über national wertvolles Kulturgut modernisieren. Auch stellt es eine Verbesserung des Schutzes für Museumssammlungen dar und schließt Lücken im Abwanderungsschutz. Hierfür wurden eine Reihe mitunter komplexer Regelungsmechanismen geschaffen, die nicht zuletzt dazu beitragen sollen, dass die zuständigen Behörden Kenntnis von schützenswerten Kulturgütern erhalten.

Fünf Jahre nach in Kraft treten des Gesetzes sollte nun überprüft werden, ob das KGSG in seiner jetzigen Form eine gute Balance zwischen den Bedürfnissen des Kunstmarktes und den Forderungen der Politik nach einem „sauberen“ Markt hält.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie viele Sicherstellungen gab es seit dem 06.08.2016 bei der Einfuhr?
2. Wie viele Sicherstellungen bei der Einfuhr mündeten seit dem 06.08.2016 in eine Rückgabe an die Herkunftsstaaten?
3. Wie viele Sicherstellungen gab es seit dem 06.08.2016 bei der Ausfuhr?
4. Wie viele Sicherstellungen bei der Ausfuhr mündeten in eine Rückgabe an die Herkunftsstaaten?
5. Wie viele Rückgabeverfahren wurden durch Ausfuhrgenehmigungsanträge angestoßen?
6. Wie viele Ausfuhranträge für Kulturgut nach § 24 KGSG wurden seit dem 06.08.2016 gestellt – in EU-Mitgliedsstaaten und in Drittstaaten?
7. Werden Gebühren für Ausfuhrgenehmigungen erhoben und wenn ja, in welcher Höhe?

8. Was geschieht mit Werken, die sichergestellt wurden und nicht in ihre Herkunftsstaaten zurückgegeben werden?
9. Sind in den landeseigenen, Kulturgut bewahrenden Einrichtungen Leihnahmen am verschärften Kulturgutschutz gescheitert und wenn ja, wie viele?
10. In wie vielen Verfahren wurde in Bremen ein Strafverfahren wegen Terrorfinanzierung durch Kulturgüter eingeleitet?
11. Wie viele Werke wurden seit dem 06.08.2016 im Verzeichnis national wertvollen Kulturguts eingetragen?
12. Bei wie vielen Werken, die in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts eingetragen wurden, wurde das Eintragungsverfahren infolge eines Ausfuhrantrags eingeleitet?
13. Wie viele Negativatteste (§ 14 Abs. 7 KGSG) wurden seit dem 06.08.2016 ausgestellt?
14. Wie viele neue Stellen wurden seit dem 06.08.2016 für den Kulturgutschutz im Kulturressort geschaffen?
15. Welche Kosten sind darüber hinaus durch den verstärkten Kulturgutschutz entstanden?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Nach Auffassung des Senats ist ein „sauberer“ Markt im Interesse aller Seiten. Nur wenn gewährleistet werden kann, dass ein illegaler internationaler Handel mit Kulturgut eingedämmt werden kann, besteht das Vertrauen aller Beteiligten in die Integrität des Kunstmarkts. Diesem Ziel dient das KGSG und dieses Ziel teilt der Senat. Der Leihverkehr in Museen ist davon gesondert zu betrachten, da er im eigentlichen Sinne marktunabhängig agiert.

Der Senat sieht in der Zielrichtung des Gesetzes keinen Gegensatz zum Kunsthandel, der insoweit einer Abwägung bedürfte. Abzuwägen ist die Eignung einzelner Maßnahmen; dies geschieht im Wege einer laufenden Evaluierung des Gesetzes.

Die angegebenen Fallzahlen sind aus diesem Grund auch vorläufig. Sie werden in die Unterrichtung nach § 89 KGSG gegenüber Bundestag und Bundesrat einfließen und daher bis zum Stichtag 5. August 2021 fortgesetzt erhoben. Ihre Einordnung bleibt dem Bericht nach § 89 KGSG vorbehalten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das neue KGSG in Bremen zu keinen offensichtlichen Problemen im Kunsthandel oder im Leihverkehr der Museen geführt hat.

1. Wie viele Sicherstellungen gab es seit dem 06.08.2016 bei der Einfuhr?

Seit dem 06.08.2016 gab es in Bremen keine Sicherstellungen bei der Einfuhr.

2. Wie viele Sicherstellungen bei der Einfuhr mündeten seit dem 06.08.2016 in eine Rückgabe an die Herkunftsstaaten?

Seit dem 06.08.2016 mündeten keine Sicherstellungen bei der Einfuhr in eine Rückgabe an die Herkunftsstaaten.

3. Wie viele Sicherstellungen gab es seit dem 06.08.2016 bei der Ausfuhr?

Seit dem 06.08.2016 gab es keine Sicherstellungen bei der Ausfuhr.

4. Wie viele Sicherstellungen bei der Ausfuhr mündeten in eine Rückgabe an die Herkunftsstaaten?

Seit dem 06.08.2016 mündeten keine Sicherstellungen bei der Ausfuhr in eine Rückgabe an die Herkunftsstaaten.

5. Wie viele Rückgabeverfahren wurden durch Ausfuhrgenehmigungsanträge angestoßen?

Durch Ausfuhrgenehmigungsanträge gab es noch keine Rückgabeverfahren.

6. Wie viele Ausfuhranträge für Kulturgut nach § 24 KGSG wurden seit dem 06.08.2016 gestellt – in EU-Mitgliedsstaaten und in Drittstaaten?

Seit dem 06.08.2016 wurden 16 Anträge für eine Ausfuhrgenehmigung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 KGSG in Drittstaaten und 21 Anträge nach §24 Abs. 1 Nr. 2 KGSG in EU-Mitgliedsstaaten gestellt.

7. Werden Gebühren für Ausfuhrgenehmigungen erhoben und wenn ja, in welcher Höhe?

In Bremen wurde bisher auf eine Gebührenerhebung verzichtet, da das Fallaufkommen so gering ist, dass der Verwaltungsaufwand für die Einrichtung einer Gebührenerhebung nicht lohnen würde. Der Bedarf wird aber regelmäßig evaluiert.

8. Was geschieht mit Werken, die sichergestellt wurden und nicht in ihre Herkunftsstaaten zurückgegeben werden?

Bislang hat es in Bremen einen derartigen Fall nicht gegeben.

Falls es zu einer Sicherstellung ohne Herausgabe an die Herkunftsstaaten kommen würde, wird die Behörde zunächst gemäß § 34 Abs. 1 KGSG das sichergestellte Kulturgut in Gewahrsam nehmen oder durch einen Dritten verwahren

lassen. Wenn das Kulturgut nicht wieder zurück in die Herkunftsstaaten herausgegeben werden muss, kann die zuständige Behörde gemäß § 37 Abs. 2 KGSG das eingezogene Kulturgut nach pflichtgemäßem Ermessen einem Museum, einer Bibliothek oder einem Archiv zur Verwahrung übergeben.

9. Sind in den landeseigenen, Kulturgut bewahrenden Einrichtungen Leihnahmen am verschärften Kulturgutschutz gescheitert und wenn ja, wie viele?

Aufgrund der besonderen Konstellation Bremens als Stadtstaat gibt es hier keine „landeseigenen“, sondern „kommunaleigene“ Einrichtungen: das Übersee-Museum und das Focke-Museum. Für beide Häuser sind keine Fälle bekannt, in denen Leihnahmen am erweiterten Kulturgutschutzgesetz gescheitert sind.

10. In wie vielen Verfahren wurde in Bremen ein Strafverfahren wegen Terrorfinanzierung durch Kulturgüter eingeleitet?

In Bremen wurde bisher kein Strafverfahren wegen Terrorfinanzierung durch Kulturgüter eingeleitet.

11. Wie viele Werke wurden seit dem 06.08.2016 im Verzeichnis national wertvollen Kulturguts eingetragen?

Es ist keine Eintragung nach dem 6.8.2016 erfolgt.

12. Bei wie vielen Werken, die in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts eingetragen wurden, wurde das Eintragungsverfahren infolge eines Ausfuhrantrags eingeleitet?

Bei keinem der national wertvollen Kulturgüter wurde das Eintragungsverfahren infolge eines Ausfuhrantrags eingeleitet.

13. Wie viele Negativatteste (§ 14 Abs. 7 KGSG) wurden seit dem 06.08.2016 ausgestellt?

Seit dem 06.08.2016 wurde kein Negativattest ausgestellt.

14. Wie viele neue Stellen wurden seit dem 06.08.2016 für den Kulturgutschutz im Kulturressort geschaffen?

Es wurde keine neue Stelle für den Kulturgutschutz im Kulturressort geschaffen.

15. Welche Kosten sind darüber hinaus durch den verstärkten Kulturgutschutz entstanden?

Durch den erweiterten Kulturgutschutz sind bisher keine zusätzlichen Kosten entstanden.